



**Amtske łopjeno**

# Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

## In dieser Ausgabe

### Amtlicher Teil

Seite 1 bis 3

Mein Kind kommt im Schuljahr 2005/2006 in die 7. Klasse

Seite 4

- Mitteilung des Büros für Stadtverordnetenangelegenheiten
- Erstellung eines Katasters der mobilen Entsorgung für das Stadtgebiet Cottbus
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bbauungsplan Cottbus - Mittlerer Stadtring

## Amtliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.99 (GVBl. Teil I S. 211), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02 S. 62, 72), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/16 S. 294, 295), erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Spremberger Vorstadt

„Torgauer Straße“ / „Torgawska droga“

treffend Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 12, Flurstücke 314; 320)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft. Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 3.133 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 09.08.2004

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachung

Staatliches Schulamt Cottbus, Blechenstraße 1, 03046 Cottbus

## Mein Kind kommt im Schuljahr 2005/06 in die 7. Klasse

### Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern der Kinder, welche die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im Zeitraum von **Februar bis März 2005** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zum bilingualen Unterrichtsangebot in deutscher und englischer Sprache am **Humboldt-Gymnasium** und an der **Theodor-Fontane-Gesamtschule** sowie zu dem Modellversuch 6+6, d.h. wie und wo nach der sechsjährigen Grundschule in weiteren 6 Jahren das Abitur erreicht werden kann.

Neu für das kommende Schuljahr ist die Umwandlung von Gesamtschulen **ohne** gymnasialer Oberstufe und von Realschulen in **Oberschulen**. Die in dieser Information nicht genannten Schulen in Schulträgerschaft der Stadt Cottbus nehmen zum kommenden Schuljahr keine Schülerinnen und Schüler auf.

Im genannten Zeitraum besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Möglichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auffassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Eltern, Schülerinnen und Schüler gemeinsam ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschele auch die Satzung der Stadt Cottbus zur Fahrkostenerstattung beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 18 am 29.10.2003, Seite 5, veröffentlicht oder im Schulverwaltungs- und Sportamt, Neumarkt 5, Zimmer 322, oder in Ihrer zuständigen Schule einsehbar.

Im Kern geht es darum, dass beim Besuch von Schulen für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 Bbg-SchulG festgelegt ist (Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien), nur eine Anspruchsberechtigung zur Erstattung von Fahrkosten besteht zu:

1. der mit geringstem Aufwand an Fahrkosten **erreichbaren Schule** in öffentlicher Trägerschaft (nächsterreichbaren Schule) der gewählten Schulform. Das betrifft in der Regel die Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, die Oberschulen und die Gymnasien im Gebiet der Stadt Cottbus;
2. einer Schule mit Spezialklassen oder einer Spezialschule. In der Stadt Cottbus sind das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, die **Lausitzer Sportschule** und das **Niedersorbische Gymnasium**.

Haben also die Eltern unter Wahrnehmung ihres Wahlrechts gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 des BbgSchulG für ihr Kind eine weiter entfernte Schule auch im Bereich eines anderen Schulträgers gewählt, werden die Fahrkosten nur in der Höhe erstattet, wie sie für den Besuch der vom Wohnort nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform entstanden wären. Die entstandenen (nicht notwendigen, weil auf einer freiwilligen Entscheidung der Eltern beruhenden) Mehrkosten für den Schulweg sind in diesem Fall von den Eltern zu tragen.

Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule wegen Übernachtung nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule, in diesem Fall besteht ein Anspruch auf Fahrkostenrückerstattung.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.

Die von den Eltern bei der Schulwahl berücksichtigte Fremdsprachenfolge, der Ganztagsbetrieb, die besondere Profilierung oder der bilinguale Unterricht **allein** begründen **keinen** Anspruch auf Fahrkostenrückerstattung.

Nutzen Sie daher alle Angebote zur Klärung offener Fragen!

Am Freitag, dem **28. Februar 2005**, erhalten die Schülerinnen und Schüler die Grundschulgutachten und Anmeldeformulare zur Mitnahme für die Eltern.

## Fortsetzung von Seite 1

Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch zwei Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und Ihre Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus sind wir interessiert an Ihren Vorstellungen zu einer zweiten Fremdsprache bzw. an der Angabe des gewünschten Wahlpflichtfaches.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach Sport für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist Sorbisch als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer mathematisch-naturwissenschaftlicher Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach „Darstellen und Gestalten“ kann an der **Paul-Werner-Oberschule** zusätzlich gewählt werden bzw. Sport an der **Sachsendorfer Oberschule**.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung bilingualen Unterrichts, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) in den Jahrgangsstufen 7 und 8 verstärkt angeboten und darüber hinaus in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Fachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt.

Des Weiteren bietet die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** auf der Grundlage einer Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport den auf 12 Jahre verkürzten Bildungsgang zum Abitur (Modellversuch 6+6) für besonders leistungsfähige und schnell lernende Schülerinnen und Schüler an, allerdings nur, wenn aufgrund des Bedarfs die Klassenbildung auch realisiert werden kann.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen besteht neben den Angeboten von Förderschulen auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die **Paul-Werner-Oberschule (Lernbehinderung)**, die **Sachsendorfer Oberschule (Sinnesbehinderung)** und das **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium (Körperbehinderung)** sowie die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** und die **Sandower Oberschule (Verhaltensstörungen)** Konzepte zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bereits am **14. März 2005** ein und leitet sie über das staatliche Schulamt an die gewünschte Schule weiter. Direkte Anmeldungen an Schulen der Sekundarstufe I/II sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien. Grundsätzlich gilt, dass jedes Kind an jeder Schule der Sekundarstufe I/II angemeldet werden kann. Solange noch ein Platz frei ist, wird Ihr Kind grundsätzlich aufgenommen.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen können. Darüber informiert Sie die Schulleiterin bzw. der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Lassen Sie sich in Zweifelsfällen diese Genehmigung vorlegen.

Neu ist auch, dass das **Niedersorbische Gymnasium** als niedersorbisches Schulzentrum allen Kindern ein Angebot zur Aufnahme unterbreitet, welche die niedersorbische Sprache erlernt haben oder als zweite Fremdsprache erlernen wollen und zwar unabhängig davon, welchen Bildungsabschluss sie anstreben bzw. erreichen. Die dafür notwendige Hilfe und Unterstützung für einen erfolgreichen Abschluss werden durch geeignete Organisations- und Unterrichtsformen sowie durch die Lehrkräfte dieser Einrichtung gewährleistet.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Streben Sie ein ganztägiges Unterrichtsangebot mit zusätzlicher Betreuung an, so wählen Sie eine Schule mit Ganztagsangeboten. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur nach Klasse 10 an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung von Klasse 11 - (12)13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Bis zu 10 % der Plätze können für Härtefälle vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn:

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Als besondere Härtefälle werden insbesondere nicht berücksichtigt:

1. mehrmaliger Umzug,
2. Behinderungen, die an anderen Schulen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können,
3. Berufswünsche, die besondere Anforderungen stellen oder
4. die Tatsache des Alleinerziehens eines Kindes für sich genommen.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und begründet erst dann den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers.

Die Oberschule bietet die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Damit ist sie eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass an einigen Schulen die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler ausreichen werden und ein Auswahlverfahren durchzuführen ist.

An Oberschulen erfolgt die Aufnahme - abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

Das Aufnahmeverfahren für Gesamtschulen wurde geändert. An Gesamtschulen erfolgt die Aufnahme zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Gymnasien (Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife) und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen.

Das Auswahlverfahren an Gymnasien bleibt unverändert (Eignungsfeststellung), d.h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen.

Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen.

**Besondere Gründe** liegen insbesondere vor, wenn:

1. Schülerinnen und Schüler die von der Schulkonferenz beschlossene Unterrichtsorganisation einer Oberschule oder Gesamtschule wünschen (Da dieser Beschluss an Oberschulen erst im neuen Schuljahr rechtswirksam gefasst werden kann, entfaltet dieser besondere Grund noch keine Wirkung im diesjährigen Aufnahmeverfahren!),
2. die persönlichen Voraussetzungen dem Angebot der Oberschule oder Gesamtschule besonders entsprechen,
3. ein an einer Oberschule oder Gesamtschule angebotenes Wahlpflichtfach gewählt wird, für das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
4. eine an der Schule angebotene Fremdsprache oder das bilinguale Unterrichtsangebot gewählt wird, für die oder das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
5. Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte weiterführende allgemeinbildende Schule zuständigen Schulträgers ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
6. Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme an einem Ganztagsangebot wünschen,
7. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
8. durch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen hergestellt werden soll.

Auch der besondere Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden.

Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschule abgelehnt werden, gehen an die Zweitwunschschule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Die bisherige Erfahrung in Cottbus hat allerdings gezeigt, dass bei der Wahl der Schulform Gymnasium mit Ablehnungen (Erst- und Zweitwunsch) zu rechnen ist, wenn bei Übernachtfrage Schülerinnen und Schüler besser geeignet sind. Besteht bei realistischer Einschätzung der Eignung Ihres Kindes die Vermutung, dass mit einer Ablehnung zu rechnen ist, so sollten Sie im Zweitwunsch die Theodor-Fontane-Gesamtschule oder die nächstgelegene Oberschule auswählen, um längere Schulwege oder am Ende gar die Zuweisung in eine weniger gewünschte Schule zu vermeiden.

Am **11. Mai 2005** findet bei Bedarf im Schulamtsbereich Cottbus die Ausgleichskonferenz statt. In dieser wird auf der Grundlage des Zweitwunsches bei bisher abgelehnten Schülerinnen und Schülern geprüft, ob ein Aufnahmeangebot von einer anderen bisher nicht beantragten Schule der im Zweitwunsch gewünscht

## Amtlicher Teil

ten Schulform gemacht werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt eine Information mit Postausgang **13. Mai 2005**. Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist und die dieses Angebot ablehnen bzw. denen kein Angebot unterbreitet werden konnte, erhalten mit Postausgang **26. Mai 2005** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen sich bis zum **03. Juni 2005** dazu äußern. Nach diesem Termin wird das Zuweisungsverfahren eingeleitet.

Diese Regelung bewirkt, dass sich das Aufnahmeverfahren über einen langen Zeitraum erstreckt.

Mit Postausgang vom **07. Juni 2005** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw.

Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 19.01.2005

**Ulrich Hirthe**  
Schulrat

Schule	Schulleiter Schulleiterin	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Ganztagsangebote	Integration von	Tag der offenen Tür
		2. Fremdspr.*	3. Fremdspr.*				
<b>Theodor-Fontane-Schule</b> (Gesamtschule mit GOST) Kahrener Str. 16 03042 Cottbus Tel.: 715008, Fax: 722150 e-mail: Theodor-Fontane-Schule- cottbus@t-online.de	Herr Leesch	Russisch Französisch	Russisch Französisch Latein	bilingualer Unterricht in deutscher u. englischer Sprache, Modell klasseninterner Lerngruppen, Modellversuch 6 + 6*	in <b>gebundener Form</b> Schulclub; Kantine; Bibliothek; Fitnessbereich; ca. 20 AGs und Projekte (z.B. Schulsportgem.)	fremdsprachigen und verhaltens-auffälligen Schülerinnen und Schülern	15.01.2005 10.00 - 12.00 Uhr 02.03.2005 18.00 - 20.00 Uhr
<b>Lausitzer Sportschule</b> (Gesamtschule mit GOST) Linnéstr. 1-4 03050 Cottbus 471091 Fax. 486330	Herr Neubert	Russisch Französisch		<b>Spezialschule</b> für Sport # Boxen/Fußball/Handball Leichtathletik/ Turnen/Radsport	in <b>gebundener Form</b> Sport Informatik		auf Einladung eine Woche vor Beginn des Ü 7 Verfahrens
<b>Paul-Werner-Oberschule</b> Bahnhofstr. 11, 03046 Cottbus Tel.: 23727, Fax: 3831960 e-mail: PaulWernerSchule@gmx.de Homepage: Home.t-online.de/ home/Paul-Werner-Schule	Herr Paulenz	Französisch Russisch	Russisch Polnisch	WP Darstellen und Gestalten	in <b>gebundener Form</b> Sport AGs, Tanz Schulcafé Schülerclub Informatik	lernbehinderten Schülerinnen und Schülern	05.03.2005 09.00 - 12.00 Uhr
<b>Sachsendorfer Oberschule</b> Poznaner Str. 40 a 03048 Cottbus Tel./Fax: 522837	Frau Ehlert	Französisch	Russisch	Demokratie Lernen (BLK-Programm), WP Sport	in <b>gebundener Form</b> Schülerzeitung Schulfunk u. -café Sport AGs, Zirkus Informatik Bibliothek	sprach- und hörgeschädigten sowie ausländischen Schülerinnen und Schülern	18.02.2005 17.00 - 20.00 Uhr
<b>Sandower Oberschule</b> Muskauer Platz 1a, 03042 Cottbus Tel./Fax: 713143 www.sandowerrealschule.le.to sandowerrealschule@t-online.de	Herr Bretschneider	Französisch Russisch		Medienschule Haus des Lernens Praxislernen	in <b>gebundener Form</b> jahrgangsspezifische Arbeitsstunden 23 AGs	verhaltensauf- fälligen Schülerinnen und Schülern	05.03.2005 10.00 - 12.00 Uhr
<b>Humboldt Gymnasium</b> Schmellwitzer Weg 2 03046 Cottbus 821122, Fax: 822223 www.humboldt-gymnasium- cottbus.de.vu	Frau Fritz	Französisch Polnisch	Latein	fremdsprachliches Profil, bilingualer Unterricht in deutscher und englischer Sprache, Europaschule deutsch-polnisches Projekt			26.02.2005 09.00 - 12.00 Uhr
<b>L.-Leichhardt-Gymnasium</b> Hallenser Str. 11 03046 Cottbus Tel.: 22430 Fax: 23279 Homepage: www.llgym.de	Herr Wegener	Französisch Latein Japanisch		MoSeS Schule Schulpartnerschaften	in <b>offener Form</b> 30 verschiedene Angebote aus den Bereichen, Kunst, Sport, Musik, Sprache, Theater, Naturwissenschaften	körper- behinderten Schülerinnen und Schülern	16.02.2005 16.00 - 19.00 Uhr
<b>Niedersorbisches Gymnasium</b> Sielower Str. 37 03044 Cottbus Tel.: 381140, Fax: 3811417 www.nsg-cottbus.de	Herr Gehre	Sorbisch/ Wendisch	Latein Französisch Russisch	<b>Spezialschule</b> für sorbisch/wendische Sprache und Kultur #		Aufnahme von Schülerinnen u. Schülern für alle Bildungsgänge	25.02.2005 15.00 - 18.00 Uhr 26.02.2005 09.00 - 12.00 Uhr
<b>Max-Steenbeck-Gymnasium</b> E.-Wolf-Str. 72, 03042 Cottbus Tel.: 714061/726422 www.steenbeck-gymnasium.de	Herr Dr. Rösiger	Französisch Russisch		<b>Spezialschule</b> für Mathematik, Natur- wissenschaften, Technik und Informatik #			11.12.2004
<b>Freie Waldorfschule</b> Schule in freier Trägerschaft Leipziger Str. 14, 03048 Cottbus Tel.: 473242	Frau Wolf Geschäftsführerin	Russisch Englisch  ab Klasse 1		künstlerisch handwerklich	verschiedene Angebote		nach Absprache immer möglich

\* Angebot nach Bedarf, d.h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet.

# besonderes Verfahren zur Aufnahme !

## Mitteilung des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Erstellung eines Katasters der mobilen Entsorgung für das Stadtgebiet Cottbus

Auf Grundlage des § 3 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist die Abwasserbeseitigung Pflichtaufgabe der Kommune.

Damit ist die Kommune verpflichtet, für die Grundstücke, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, ein **Grubenkataster** zu erstellen.

In diesem Kataster müssen alle auf den Grundstücken befindlichen Abwasseranlagen unter Berücksichtigung

der Art der Abwasseranlage, Baujahr, Zustand (z.B. Dichtheitsnachweis etc.) auf Basis der jeweils geltenden Abwassersatzung sowie den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, aufgenommen und erfasst werden. Seitens der Stadt Cottbus werden Sie schriftlich aufgefordert, entsprechende Angaben zu erstellen.

Wir bitten alle Grundstückseigentümer, ihrer Auskunft- und Informationspflicht entsprechend der Abwassersatzung nachzukommen.

## Cottbuser Umweltwoche in Vorbereitung

Anlässlich des Weltumwelttages führt die Stadt Cottbus vom

**31. Mai. bis 05. Juni 2005**

die nun bereits 15. „Cottbuser Umweltwoche“ durch. In diesem Jahr lautet das Motto:

**„Cottbus - Auf dem Weg zu einer umweltfreundlichen und lebenswerten Stadt“**

Wie auch in den vergangenen Jahren wollen wir mit Unterstützung vieler Partner ein interessantes und vielseitiges Programm sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für Cottbuser Bürgerinnen und Bürger zur Umweltwoche 2005 erstellen. Die Umweltwoche bietet ein Podium zur Information, Präsentation und Aktion.

Bereits zur Tradition gehörende Höhepunkte sind auch im Gesamtprogramm des Jahres 2005 wieder enthalten wie:

- Umweltmarkt auf dem Stadthallenvorplatz sowie die Vergabe des Kinder- und Jugendumweltpreises der Stadt Cottbus (Termin: 02.06.2005)

- Tag der Energie an der BTU Cottbus (Termin: 03.06.2005)
- Aktionstag Tag „Mit der Familie Natur erleben“ (05.06.2005)
- sowie Fachveranstaltungen; Tag der offenen Tür, Präsentation von Ausstellungen, geführte Wanderungen, kulturelle, künstlerische und sportbetonte Beiträge

Insbesondere beim Umweltmarkt bietet sich für jeden die Möglichkeit, Ansprechpartner aus den verschiedenen Umweltbereichen zu treffen, neue Kontakte zu knüpfen und sich über interessante Umweltprojekte im Sinne der nachhaltigen Entwicklung zu informieren.

Auch in diesem Jahr rufen wir Interessierte auf, die 15. Cottbuser Umweltwoche mit Beiträgen aktiv mitzugestalten. Ansprechpartner für Ihre Vorschläge bzw. Ihre Teilnahmemeldung ist das Umweltamt, Hermann-Löns-Str. 33, 03050 Cottbus, Tel. 612 2757, Fax: 612 2704.

**Bergner**  
amtierender Amtsleiter Umweltamt

## Mitteilung des Ordnungsamtes Änderung der Öffnungszeiten der Außenstellen des Ordnungsamtes

Mit sofortiger Wirkung sind die Außenstellen für die Spremberger Vorstadt und für Groß Gaglow/Gallinchen in der Herrmann-Löns-Straße 33 sowie die Außenstelle für Sandow in der Heinrich-Albrecht-Straße 16 und die Außenstelle Ströbitz am Vetschauer Platz 6 umgezogen.

Die Außenstellen für die Spremberger Vorstadt und Groß Gaglow/Gallinchen sind unter den Telefonnummern: 52 20 52 und 58 50 941 in der Thierbacher Straße 13 zu erreichen. Die Außenstelle Sandow, Tel.-Nr. 6 12/29 31, und die Außenstelle Ströbitz, Tel.-Nr.: 6 12/29 79, befinden sich im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 3.044.

Die Sprechstunde der Außenstelle Ströbitz findet weiterhin jeden Dienstag von 14:00-17:00 Uhr am Vetschauer Platz 6 statt.

## Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann bis zum 30.04.2005 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden wieder einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Brandenburg bereitgestellt. Voraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Aus-

## Amtliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplan Cottbus - Mittlerer Ring/Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappelallee, Burger Chaussee gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

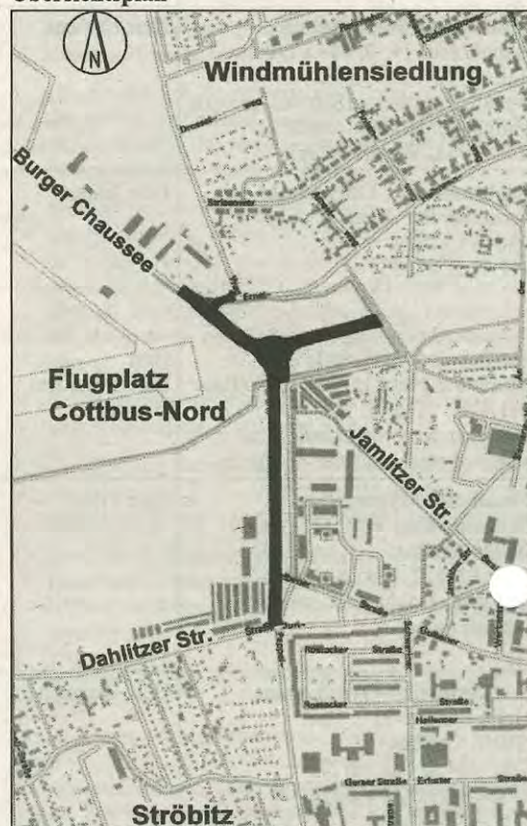
Die Stadt Cottbus stellt zur planungsrechtlichen Sicherung der für die Verlängerung des Nordringes, der Pappelallee und der Burger Chaussee erforderlichen Straßentrassen im Bereich des Flugplatzes Cottbus einen Bebauungsplan auf.

Der im Übersichtsplan gekennzeichnete Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich die für die zukünftige öffentliche Straßenverkehrsfläche benötigten Flächen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen informiert werden und der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden.

Ort: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Raum 4.067

am: 10.02.2005  
von: 13:00 bis 18:00 Uhr

### Übersichtsplan



Cottbus, 19.01.2005

gez. **Karin Rätzel**  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus

## Mitteilung des Büros für Stadtverordnetenangelegenheiten Tagung der Stadtverordnetenversammlung im Monat Februar 2005

## Beratung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten im Monat Februar 2005

Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Cottbus gebe ich hiermit bekannt, dass:

1. Die 15. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus auf Beschluss des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung in seiner Beratung am 19.01.2005 nicht laut Sitzungsplan am Mittwoch, den 23.02.2005, sondern am **Donnerstag, den 24.02.2005** stattfindet.

Die Festlegungen zu Zeit und Ort bleiben davon unberührt.

2. Laut Mitteilung des Dezernates Jugend, Kultur, Soziales vom 24.01.2005 im Auftrag des Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Dr. Fischer, entfällt die Beratung des Ausschusses für den Monat Februar 2005 (lt. Plan 02.02.2005) ersatzlos.

gez. **Gerold Richter** Cottbus, 25.01.2005  
Leiter des Büros für  
Stadtverordnetenangelegenheiten

schlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge können ab sofort beim DFV- Landesverband telefonisch oder schriftlich abgefordert werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich unter folgender Telefonnummer jederzeit zur Verfügung.  
Tel: 033207/ 70891 oder 033207/ 70892

**Dieter Willholz**  
Landesgeschäftsführer